

Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten

Der Betriebsrat hat in sozialen Angelegenheiten, soweit eine gesetzliche oder tarifvertragliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen.

Diese Mitbestimmungsrechte sind in § 87 BetrVG **abschließend** aufgezählt:

| | | |
|-------|-------------------------------|---|
| Nr. 1 | Fragen der Ordnung im Betrieb | Bsp.: Alkoholverbot, Rauchverbot, Arbeitskleidung, Torkontrollen, private Nutzung des Telefons oder des Internets |
| Nr. 2 | Arbeitszeit | Lage und Verteilung der täglichen Arbeitszeit, Pausenzeiten, Einführung von Gleitzeit, Rufbereitschaft, Schichtarbeit o.ä. |
| Nr. 3 | Arbeitszeit | <u>Vorübergehende</u> Verkürzung und Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit Bsp.: Überstunden, Kurzarbeit |
| Nr. 4 | Arbeitsentgelt | Ort, Zeit und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte |
| Nr. 5 | Urlaub | Betriebsferien, Urlaubsrichtlinien, Aufstellung des Urlaubsplans, wenn eine Einigung eines einzelnen Arbeitnehmers mit dem Arbeitgeber nicht gelingt. |
| Nr. 6 | Überwachungs-einrichtungen | Hier reicht es aus, dass die technische Einrichtung (wie Kamera, Software etc.) die Möglichkeit zur Überwachung eröffnet. |
| Nr. 7 | Gesundheits-schutz | Regelungen zu Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit |
| Nr. 8 | Sozialeinrichtun-gen | Form, Ausgestaltung von Sozialeinrichtungen Bsp.: Kantine, Sportanlagen, Betriebskindergärten. |
| etc | | Betriebswohnungen (Nr.9), Entlohnungsgrundsätze (Nr.10), Akkord und Prämien-sätze (Nr.11), betriebliches Vorschlagswesen (Nr.12), Gruppenarbeit (Nr.13) |